



TOCQUEVILLE SMALL CAP EURO ISR

I. Allgemeine Merkmale

▪ Bezeichnung:

TOCQUEVILLE SMALL CAP EURO ISR (im Folgenden „Investmentfonds“)

▪ Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds gegründet wurde:

In Frankreich gegründeter Investmentfonds nach französischem Recht.

▪ Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit:

Der Investmentfonds wurde am 07. Oktober 1993 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

▪ Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttbaren Beträge	Nominalwährung:	Zeichner	Mindestbetrag für die Erstzeichnung (2)	Betrag der Folgezeichnungen
Anteilsklasse C: FR0010546903	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse D: FR0010546911	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse GD: FR00140045T6	Thesaurierung und/oder Ausschüttung (und/oder Übertrag); Möglichkeit der Abschlagsausschüttung	EUR	Anteilsklasse, die den von LBPAM verwalteten Feeder-OGA vorbehalten ist	Ein Anteil	Ein Hunderttausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I: FR0010600247	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an institutionelle Anleger	1 000 Anteile	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse S: FR0013245404	Thesaurierung	EUR	Der Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten (1)	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse S-D: FR0013299799	Ausschüttung	EUR	Der Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten (1)	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse XOP: FR0014005FL9	Thesaurierung und/oder Ausschüttung (und/oder Übertrag); Möglichkeit der Abschlagsausschüttung	EUR	Anteilsklasse, die den von LBPAM verwalteten und der CNP Assurance und ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen OGA vorbehalten ist	4 000 000 EUR	Ein Hunderttausendstel eines Anteils

- (1) Die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die über Vertreiber oder Intermediäre zeichnen, bei denen es sich nicht um die Verwaltungsgesellschaft handelt (wie im Folgenden definiert);
- die nationalen Rechtsvorschriften zum Verbot jeglicher Retrozessionen an die Vertreiber (zum Beispiel Großbritannien und Niederlande) unterliegen; oder
 - die eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU;
 - individuelle Portfolioverwaltung im Rahmen eines Mandats;
 - und für die sie von ihren Kunden vergütet werden.
- (2) Bei Eigenanlagen ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, das angekündigte Minimum einzuhalten.

- Verfügbare Informationen**

Die aktuellen Jahres- und Periodenabschlüsse werden auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilseigners an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugeschickt: Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris). Diese Dokumente stehen auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.tocquevillfinance.fr) zur Verfügung.

Kontaktstelle, bei der bei Bedarf weitere Erklärungen eingeholt werden können: ☎ 01 56 77 33 00.
- Weitere zur Verfügung gestellte Dokumente:**

Tocqueville Finance hat die Politik hinsichtlich der Einbeziehung der Aktionäre der La Banque Postale Asset Management übernommen und hat die Stimmrechtsausübung an die La Banque Postale Asset Management übertragen. Die Politik hinsichtlich der Einbeziehung der Aktionäre der La Banque Postale Asset Management ist auf der Website www.labanquepostale-am.fr verfügbar. Der Bericht über die Umsetzung der Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Aktionären ist auf der Website www.tocquevillefinance.fr verfügbar.

Diese Dokumente sowie die Übermittlungspolitik der Inventare, die jedem Anteilseigner die Möglichkeit gibt, ein Inventar gemäß den in dieser Politik enthaltenen Modalitäten zu verlangen, können innerhalb von 8 Arbeitstagen auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilseigners an Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris) zugestellt werden.

II. Beteiligte

- Verwaltungsgesellschaft**

Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris), französische Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. GP 91012 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).
- Verwahrstelle**

BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen (die „**Verwahrstelle**“).

Die Verantwortung der Verwahrstelle besteht in der Ausübung von drei Aufgaben, und zwar der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (entsprechend der Definition in Artikel 22.3 OGAW-V-Richtlinie), der Überwachung der Bargeldbewegungen des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.4) sowie der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.5).

Das Hauptziel der Verwahrstelle besteht im Schutz der Interessen der Anteilseigner/Anleger des OGAW, der stets Vorrang vor den kommerziellen Interessen hat.

Interessenkonflikte können insbesondere in Fällen auftreten, in denen die Verwaltungsgesellschaft neben der Einsetzung als Verwahrstelle Geschäftsbeziehungen mit der BNP Paribas unterhält (dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas durch Befugnisübertragung der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW berechnet, für die BNP Paribas als Verwahrstelle tätig ist, oder wenn zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht).

Zum Umgang mit diesen Situationen hat die Verwahrstelle Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, die laufend aktualisiert werden und die folgende Ziele verfolgen:

 - Ermittlung und Analyse potentieller Situationen von Interessenkonflikten
 - Erfassung, Behandlung und Nachbearbeitung von Interessenkonflikten:
 - auf der Grundlage der bestehenden permanenten Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie zum Beispiel der Trennung von Aufgaben, der Trennung von hierarchischen und funktionellen Linien, der Verfolgung der Listen der intern eingeweihten Personen, der verwendeten IT-Umgebungen;
 - sowie in Einzelfällen durch Umsetzung von:
 - geeigneten Präventivmaßnahmen wie zum Beispiel der Anlage von „ad hoc“-Beobachtungslisten, neuen Chinese Walls oder durch Überprüfung, dass die Transaktionen in angemessener Weise bearbeitet werden und/oder durch Information der betroffenen Kunden;
 - oder durch die Ablehnung der Verwaltung von Aktivitäten, welche zu Interessenkonflikten führen könne.

Beschreibung der eventuell von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unterbeauftragten:

Die Verwahrstelle des OGAW, BNP Paribas, ist verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte (entsprechend der Definition in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU). Um die mit der Verwahrung der Vermögenswerte

verbundenen Dienstleistungen in einer großen Anzahl von Staaten anzubieten, was den OGAW die Realisierung ihrer Anlageziele ermöglicht, hat die BNP Paribas Unterverwahrstellen in den Staaten ernannt, in denen die BNP Paribas nicht über eine lokale Präsenz verfügt. Diese Unternehmen sind auf der folgenden Website aufgeführt: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>.

- **Abschlussprüfer** Deloitte & Associés (Avenue Charles de Gaulle 185, 92524 - Neuilly-sur-Seine Cedex), vertreten durch Olivier GALIENNE
- **Vertriebsstelle** Tocqueville Finance S.A.
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Zeichner darauf hin, dass bestimmte Vertriebspartner möglicherweise nicht von ihr beauftragt oder ihr möglicherweise nicht bekannt sind, sofern die Anteile des Investmentfonds für den Umlauf in Euroclear zugelassen sind.
- **Beauftragte** **Administrative Verwaltung und Rechnungsführung:**
BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen. Der Beauftragte der Rechnungsführung nimmt die Funktionen der Verbuchung und Berechnung des Nettoinventarwerts wahr.
- **Berater** Keine.
- **Zentralstelle und für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zuständige Einrichtung** BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen, durch Befugnisübertragung seitens der Verwaltungsgesellschaft.

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III.1 Allgemeine Merkmale

- **Merkmale der Anteile**
 - **Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:** Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Investmentfonds.
 - **Verbuchung der Verbindlichkeiten:** Die Verbuchung der Verbindlichkeiten wird aufgrund einer Befugnisübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle (BNP Paribas) sichergestellt. Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.
 - **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds handelt, sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden und die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
 - **Form der Anteile:** Inhaberaktien oder verwaltete Namensaktien. Sie werden nicht als reine Namensaktien ausgestellt.
 - **Unterteilung der Anteile:** Zeichnungen und Rücknahmen sind zulässig (i) in Zehntausendsteln von Anteilen für die Anteilsklasse C, D, I, S und S-D, und (ii) in Hunderttausendsteln für die Anteilsklasse GD. Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung beträgt (i) einen Anteil für die Anteilsklassen C, D, GD, S und S-D und (ii) 1 000 (eintausend) Anteile für die Anteilsklasse I und EUR 4 000 000 für die Anteilsklasse XOP. Der Mindestbetrag für spätere Zeichnungen beträgt (i) ein Zehntausendstel eines Anteils für die Anteilsklassen C, D, I, S und S-D und (ii) ein Hunderttausendstel eines Anteils für die Anteilsklassen GD und XOP.
 - **Gleichbehandlung der Anteilseigner:** Tocqueville Finance SA hat ein Dispositiv eingerichtet, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilseigner sicherzustellen.

Grundsätzlich wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, außer in folgenden Fällen:

- gegebenenfalls für bestimmte Anteilsklassen gewährte Vorzugsbehandlung mit unterschiedlichen Verwaltungskosten in Abhängigkeit von einem Mindestwert für Zeichnungen, Vermarktungsnetz usw.: die Einzelheiten dieser Behandlungen sind im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ aufgeführt;
- gewährte Vorzugsbehandlung beim Zugang zu Inventaren: alle Anteilseigner können gemäß der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Übermittlungspolitik der Inventare auf die Inventare ihrer OGA zugreifen. Für einzelne Anteilseigner, die unter die Kontrolle der ACPR/AMF oder einer gleichwertigen Behörde eines anderen Staates fallen, kann dieser Zugang durch automatisierte Zustellungen von Inventaren erfolgen, die im Hinblick auf die Transparenz der investierten OGAW erstellt werden oder nicht;
- gegebenenfalls finanzielle Vorzugsbehandlung in Form einer Retrozession von Verwaltungskosten (d. h. ausgehandelter Erlass) für bestimmte Anleger. Diese finanziellen Vorzugsbehandlungen werden aus Gründen gewährt, die eine Retrozession von Verwaltungskosten rechtfertigen, wie z. B. eine Verpflichtung zu einer erheblichen Zeichnung oder eine langfristige Anlageverpflichtung. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten der kollektiven und individuellen Verwaltungsmandate ausgehandelte Rabatte gegenüber Kunden gewähren, mit denen sie rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Insbesondere können aufgrund der doppelten Erhebung von Verwaltungskosten durch die Verwaltungsgesellschaft in ihrer

Eigenschaft als Verwalterin des Zielfonds und des Dachfonds kollektiven Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, Vorzugsbehandlungen gewährt werden. Der auf diese Weise an die internen Dachfonds retrozedierte Kostenanteil kann sich von dem Anteil unterscheiden, der den externen investierenden Fonds gewährt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Retrozessionen von Verwaltungskosten, die Vertriebspartnern oder in ihrem Namen und für das von ihnen verwaltete Wertpapierkonto investierenden Unternehmen gewährt werden, nicht als Vorzugsbehandlungen gelten.

Detailliertere Informationen über das Portfolio der verwalteten Vermögenswerte können von Tocqueville Finance auf Anfrage bestehender oder potentieller Kunden zur Verfügung gestellt werden.

▪ **Bilanzstichtag**

Letzter Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts des Monats September.

▪ **Hinweise zur Besteuerung**

Der Investmentfonds unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer und ist für den Anleger steuerlich transparent. Die Besteuerung der Ausschüttungen des OGAW oder der realisierten und nicht realisierten Kapitalwertsteigerungen und -minderungen des OGAW hängt von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder des Landes ab, in dem der Fonds investiert. Bei Unklarheiten zu ihrer Steuersituation sollten sich Anleger an einen professionellen Steuerberater wenden.

Der Fonds ist für Aktiensparpläne (PEA) zugelassen. Daher werden mindestens 75 % in Aktien aus Ländern der Europäischen Union investiert.

FATCA-Status des Investmentfonds, der diesem gegebenenfalls ermöglicht, von günstigeren steuerlichen Bestimmungen zu profitieren: der Investmentfonds hat den Status „als konform geltende Finanzinstitutionen gemäß der Liste unter II-B in Anhang 2 IGA“ (*non reporting french FI / deemed compliant / certain collective investment vehicles*).

Angaben zum automatischen Informationsaustausch (AIA)

Um die Anforderungen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA; Automatic Exchange of Information – AEOI) zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird der Anteilseigner aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

Angaben zum automatischen Informationsaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

Um die Anforderungen des automatischen und obligatorischen Informationsaustauschs im Steuerbereich in Bezug auf die meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann. Wenn der Anteilseigner in einem Fall, in dem die Gestaltung als meldepflichtig angesehen wird, nicht antwortet oder wenn eines der erforderlichen Elemente fehlt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über den Anteilseigner und die Gestaltung den betreffenden Steuerbehörden zu melden.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird der Anteilseigner aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

III.2 Besondere Bestimmungen

▪ **ISIN-Codes**

- Anteilsklasse C: FR0010546903
- Anteilsklasse D: FR0010546911
- Anteilsklasse GD: FR00140045T6
- Anteilsklasse I: FR0010600247
- Anteilsklasse S: FR0013245404
- Anteilsklasse S-D: FR0013299799
- Anteilsklasse XOP: FR0014005FL9

▪ **Klassifizierung**

Aktien aus Ländern der Eurozone. Der Investmentfonds ist dauerhaft zu mindestens 60 % in einem oder mehreren Märkten für in einem oder mehreren Ländern der Eurozone ausgegebene Aktien investiert.

▪ Anlageziel

Ziel des Investmentfonds ist es, im Rahmen einer von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen dynamischen Aktienallokation von der Entwicklung von Unternehmen aus den Ländern der Eurozone, die mehrheitlich mit kleinen und mittleren Kapitalisierungen ausgestattet sind, zu profitieren, wobei eine sozialverträgliche Auswahl von Werten getroffen wird.

▪ Referenzindex

Die Verwaltung des Investmentfonds erfolgt auf der Grundlage einer reinen Titelauswahl ohne Berücksichtigung eines Referenzindex oder einer Branche. Er unterliegt somit keinem Referenzindex. Um es den Anteilseignern zu ermöglichen, die Wertentwicklung im Nachhinein zu vergleichen, kann die Entwicklung des Investmentfonds jedoch mit derjenigen des MSCI EMU SMALL CAP NET RETURN EUR Index (Bloomberg-Ticker M7EMSC) verglichen werden.

Dieser von Morgan Stanley Capital International berechnete und veröffentlichte Index ist ein repräsentativer Index für das Universum der Small-Cap-Aktien in der Eurozone. Dieser in Euro ausgedrückte Index umfasst die Dividenden, die von den Aktien, aus denen er besteht, ausgeschüttet werden. Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf folgender Website abrufbar: www.msci.com.

Da der Investmentfonds nicht indexbasiert ist, kann seine Wertentwicklung je nach den getroffenen Verwaltungsentscheidungen erheblich von der des MSCI EMU SMALL CAP NET RETURN EUR abweichen.

▪ Anlagestrategien

▪ Angewandte Strategie

Die Auswahl der Titel erfolgt in zwei Stufen: Die erste besteht darin, ein Werteuniversum (nachfolgend „**Analyseuniversum**“) anhand sozialverträglicher Anlagekriterien (SRI) zu analysieren, um die Selektivitätsschwelle von 20 % zu ermitteln, die das SRI-Label vorschreibt, und die zweite zielt darauf ab, die Titel auszuwählen, von denen einige möglicherweise nicht im Analyseuniversum enthalten sind, aber dennoch die Auflagen des SRI-Labels erfüllen würden.

1. Das Analyseuniversum, bestehend aus den Werten der Indizes MSCI EMU Small Cap und MSCI EMU Mid Cap¹, wird anhand sozialverträglicher Anlagekriterien (SRI) analysiert, um die Unternehmen zu identifizieren, die entsprechend der Analyse der Verwaltungsgesellschaft die besten Praktiken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung anwenden, und so die einzuhaltende Selektivitätsschwelle zu bestimmen.

Diese Analyse basiert auf einem von der La Banque Postale Asset Management (oder „LBPAM“, einer Gesellschaft der Gruppe La Banque Postale, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört) erstellten und gelieferten Rating und auf dem internen Gutachten der Verwalter bei der Verwaltungsgesellschaft. LBPAM wendet je nach branchenspezifischer Gewichtung folgende 4 Säulen an:

- Verantwortungsvolles Management: Ziel dieser Säule ist es insbesondere, die Organisation und die Wirksamkeit der Befugnisse innerhalb der einzelnen Emittenten zu bewerten (z. B. für Unternehmen: Bewertung des Machtgleichgewichts, der Vergütung der Führungskräfte, der Geschäftsethik oder der Steuerpraktiken);
- Nachhaltige Nutzung der Ressourcen: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, für jeden Emittenten die Umweltauswirkungen und das Humankapital zu untersuchen (z. B. Qualität der Arbeitsbedingungen, Umgang mit Lieferanten);
- Wirtschaftliche und energiepolitische Wende: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, für jeden Emittenten seine Strategie zur Förderung der Energiewende zu bewerten (z. B. Ansatz zur Verringerung der Treibhausgase, Reaktion auf langfristige Herausforderungen); und
- Raumentwicklung: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, für jeden Emittenten seine Strategie für den Zugang zu Basisdienstleistungen zu analysieren.

Für jede Säule werden verschiedene Kriterien ermittelt und anhand von Indikatoren, die bei finanzunabhängigen Ratingagenturen erhoben werden, verfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das LBPAM-Rating als quantitatives Entscheidungshilfemittel, um die am niedrigsten bewerteten Werte auszuschließen. Die von der Verwaltungsgesellschaft implementierte Methodik ermöglicht es, Verzerrungen zu reduzieren, insbesondere Kapital- oder Sektorverzerrungen, die das Rating durch Allokationsentscheidungen künstlich verbessern könnten.

Die Ausschlussliste der Verwaltungsgesellschaft dient als zweiter Filter. Tatsächlich erstellt ein eigenes Ausschusskomitee der Verwaltungsgesellschaft nach Analyse der ESG-bezogenen Kontroversen oder Vorwürfe, die insbesondere als schwere, systematische Verstöße ohne Abhilfemaßnahmen bei ESG-Rechten oder als ESG-bezogene Verstöße definiert sind, eine Ausschlussliste. Die Ausschlussliste enthält auch umstrittene Sektoren wie Tabak, Kohle und Glücksspiele.

Nach Anwendung dieser beiden Filter (Ausschusskomitee und quantitative Bewertung) wird das Analyseuniversum auf der Grundlage von finanzunabhängigen Überlegungen (am schlechtesten bewertete und/oder ausgeschlossene Werte) um 20 %

¹ Die Indizes MSCI EMU Small Cap und MSCI EMU Mid Cap sind repräsentativ für Aktien von Unternehmen mit kleinen bzw. mittleren Kapitalisierungen in der Eurozone. Die Indizes MSCI EMU Small Cap und MSCI EMU Mid Cap werden von ihrem Administrator, MSCI, berechnet und veröffentlicht. Die Indizes MSCI EMU Small Cap und MSCI EMU Mid Cap werden von dem Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet. Der Administrator des Referenzwerts ist im Administratoren- und Referenzwertregister der ESMA eingetragen. Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf folgender Website abrufbar: www.msci.com. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzwerte, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Einstellung der Bereitstellung dieser Indizes zu ergreifen sind.

bereinigt, um das SRI-Anlageuniversum des Investmentfonds zu definieren (im Folgenden das „**reduzierte Anlageuniversum**“) (sog. Selektivitätsansatz).

Anschließend nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine eigene qualitative Analyse der Emittenten vor. Gegebenenfalls kann sie eine Änderung der quantitativen Bewertung vorschlagen, welche von einem Ad-hoc-Ausschuss der LBPAM zu genehmigen ist. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet somit weiterhin allein über die Zweckmäßigkeit einer Anlage und die finanzunabhängige Qualität der Emittenten, die in einem Endrating zwischen 1 und 10 ausgedrückt wird – das SRI-Rating von 1 stellt eine hohe finanzunabhängige und das SRI-Rating von 10 eine geringe finanzunabhängige Qualität dar.

2. Insbesondere auf der Grundlage dieses reduzierten Universums kann der Investmentfonds an allen Märkten der Eurozone investieren.

Der Investmentfonds sucht in erster Linie Unternehmen mit überwiegend kleinen und mittleren Kapitalisierungen mit attraktiven Bewertungen gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft ohne Einschränkungen in Bezug auf Branchen, um ein überzeugendes Portfolio aufzubauen. Das Übergewicht von Small Caps gegenüber Mid Caps ist nicht starr und kann je nach Marktchancen variieren.

Diese Wertpapiere werden im Anschluss an die von den jeweiligen Teams von Tocqueville Finance intern durchgeführten Finanzrecherchen und finanzunabhängigen Recherchen (gemäß den drei ESG-Kriterien) ausgewählt.

So berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig und systematisch:

- das Kriterium „Umwelt“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: die CO₂-Emissionen Scope 1 & 2 (wobei die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Problemen bei der Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit der Daten des Scope 3 und allgemein mangelnder Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Unternehmen entschieden hat, Scope 3 nicht einzubeziehen), die Menge der erzeugten und wiederverwerteten Abfälle usw.
- das Kriterium „Soziales“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: die Personalfuktuation, der Frauenanteil innerhalb des Managements, die Zahl der Unfälle usw.
- das Kriterium „Governance“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: der Prozentsatz unabhängiger Verwaltungsräte im Verwaltungsrat, in den Nominierungs- und Vergütungsausschüssen, der Anteil der Frauen im Vorstand oder die Einrichtung eines Antikorruptionsdispositivs usw.

Die Wertpapiere werden hauptsächlich aus dem reduzierten Anlageuniversum ausgewählt, sie können aber innerhalb der Limite von 10 % des Analyseuniversums auch außerhalb des reduzierten Anlageuniversums und des Analyseuniversums auf den Aktienmärkten der Eurozone ausgewählt werden, sofern diese Wertpapiere die Einschränkungen des SRI-Labels einhalten und ein SRI-Rating aufweisen, das besser ist als das, das den im Rahmen des Ansatzes festgelegten Schwellenwerten entspricht, um sicherzustellen, dass die Fähigkeit dieser Wertpapiere, die Berechnung zu verzerren, begrenzt ist.

In jedem Fall besteht das Portfolio gemäß dem SRI-Label ständig zu 90 % des Nettovermögens (berechnet auf Wertpapiere, die für die finanzunabhängige Analyse in Frage kommen: Aktien und Schuldverschreibungen von privaten und fast öffentlichen Emittenten) aus Wertpapieren, die einer finanzunabhängigen Analyse unterzogen wurden. Zwar werden Staatspapiere einer ESG-Bewertung unterzogen, die Bewertungsergebnisse werden jedoch nicht messbar in der oben beschriebenen SRI-Strategie berücksichtigt. Diese Staatspapiere dürfen höchstens 25 % des Nettovermögens des Investmentfonds ausmachen. Investitionen in Staatspapiere erfolgen auf der Grundlage interner Analysen der finanziellen und finanzunabhängigen Qualität der Emittenten. Diese basieren auf Analysen von makroökonomischen Analysten, Finanzanalysten und SRI-Analysten.

Dieser Investmentfonds ist dauerhaft zu mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien aus den Ländern der Eurozone investiert. Der Anteil der in anderen Währungen als dem Euro notierten Aktien darf nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens betragen. Ihr Investmentfonds kann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, das nachrangig bleiben wird.

Der Investmentfonds kann außerdem in Rentenwerte investieren, um die Volatilität gering zu halten.

Hinweise zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur europäischen Taxonomie

Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und der negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) verfolgt der Investmentfonds die Erreichung seines Anlageziels unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) und der negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Die Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Politik zur Berücksichtigung der negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Bericht zu Artikel 173 des französischen Energiewendegesetzes (Loi sur la transition énergétique) ausführlich dargelegt, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist (<https://www.tocquevillefinance.fr/fr/qui-sommes-nous/reglementaire>).

Berücksichtigung der europäischen Taxonomie²:

Die sechs Ziele der europäischen Taxonomie sind in dem von LBPAM bereitgestellten finanzunabhängigen Rating berücksichtigt. So werden Unternehmen, die mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Umweltziele der europäischen Taxonomie beitragen, durch das Ratinginstrument begünstigt. Die Bewertung jedes Titels ergibt sich jedoch aus einer umfassenden und systematischen Analyse, bei der auch andere Kriterien im Zusammenhang mit sozialen Zielen berücksichtigt werden. Sie erlaubt weder einen zielgerichteten

² Der Begriff verweist auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, die sogenannte Taxonomie-Verordnung.

Ansatz noch die Bewertung der Übereinstimmung einer Anlage mit der europäischen Taxonomie. Der Investmentfonds geht daher derzeit keine Verpflichtung ein, seine Anlagen mit der europäischen Taxonomie in Einklang zu bringen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

▪ **Angewandte Techniken und Instrumente**

▪ **Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate)**

• **Aktien**

Aktien aus den Ländern der Eurozone in Höhe von durchgehend mindestens 75 % des Gesamtnettovermögens des Investmentfonds. Der Investmentfonds kann an allen Börsen der betroffenen Länder handeln. Diese Aktien werden überwiegend aus kleinen oder mittleren Kapitalisierungen, ohne Bezugnahme auf einen Index, einen Indexkorb oder einen Sektor, ausgewählt.

Aktien aus sämtlichen geregelten Märkten der anderen OECD-Länder, insbesondere der übrigen Länder der Europäischen Union und des erweiterten Europas (z. B. Schweiz, Norwegen) und der nicht der OECD angehörenden Länder in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens des Investmentfonds.

Der Investmentfonds wird hauptsächlich in Aktien investieren, die für die in Art. 125-0-A-I Quater a und Quinquies a des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôt) genannten Finanzinstrumente mit den Bezeichnungen „DSK“ und „NSK“ in Frage kommen.

Der Investmentfonds kann in den verschiedenen genannten geographischen Regionen bis zu 5 % seines Vermögens in Finanzinstrumente investieren, die nicht börsennotiert sind.

• **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:**

Anleihen, Schatzanweisungen und sonstige übertragbare Schuldtitel (Commercial Papers, BTAN) in Höhe von bis zu 25 % des Nettovermögens des Investmentfonds.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich entweder um staatliche Anleihen oder um Emissionen des privaten Sektors ohne vordefinierte Aufteilung zwischen Staatsschulden und Privatschulden ohne Fälligkeitsbeschränkung.

Ausgehend von dem oben definierten Anlageuniversum führt die Verwaltungsgesellschaft eine interne Analyse des Kreditrisikos durch, um einen Titel auszuwählen oder abzutreten. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht mechanisch und ausschließlich auf Ratings der Ratingagenturen, sondern integriert ihre eigene Analyse, um die Bewertung des Ratings zu verstehen und so über den Erwerb und die Verwahrung des Vermögens oder die Veräußerung zu entscheiden.

Bei den hauptsächlich ausgewählten Wertpapieren handelt es sich um solche mit einem Mindestrating von BBB-/Baa3 (Kategorie „Investment Grade“) bei langfristiger Laufzeit und mit einem Mindestrating von A3 bei kurzfristiger Laufzeit in Anwendung der Basler Methode (diese Methode sieht vor, dass bei einer Bewertung des Titels durch die bedeutendsten bestehenden Agenturen (Standard & Poor's, Moody's, Fitch) das maßgebliche Agenturrating (i) das niedrigste Rating der beiden besten Ratings ist, wenn der Titel von mindestens drei Agenturen bewertet wird; oder (ii) das schlechteste der beiden Ratings, wenn der Titel nur von zwei Agenturen bewertet wird; oder (iii) das Rating der einzigen Agentur, die den Titel bewertet hat, (falls der Titel nur von einer einzigen Agentur bewertet wird) oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtete Bewertung, sofern der Emittent aufgrund der internen Analyse des Ertrags-/Risikoprofils des Wertpapiers (Rentabilität, Kredit, Liquidität, Fälligkeit) zugelassen ist.

Für den Fall, dass kein Rating für die Emission vorliegt, tritt das Rating des Emittenten oder des Garanten an dessen Platz, wobei erforderlichenfalls die Nachrangigkeit der Emission mit zu berücksichtigen ist.

• **OGAW und alternative Investmentfonds**

Der Investmentfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von AIF und OGAW nach französischem und/oder europäischem Recht und von AIF investieren, welche die 4 Kriterien von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen, und zwar alle Klassifizierungen, einschließlich notierter Index-OGA (ETF oder Trackers³). Bei Aktien von OGAW und AIF wird auf externe OGAW oder AIF zurückgegriffen, um dem Investmentfonds ein Engagement gegenüber Branchen zu bieten, die nicht unmittelbar in dem Investmentfonds vertreten sind (Branchen-OGAW bzw. Branchen-AIF).

Diese OGA können sich insbesondere auf die Verwaltungsstrategien spezialisieren, die der Investmentfonds nicht im Rahmen seiner Anlagestrategie nutzt. Diese Diversifikation bleibt nachrangig und bezweckt die Schaffung von Mehrwert innerhalb eines kontrollierten Risikorahmens.

Der Investmentfonds kann in OGA der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft investieren. Wenn es sich nicht um interne OGA handelt, können unterschiedliche Ansätze hinsichtlich der von der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds zugrunde gelegten SRI und den SRI bestehen, von denen die Verwaltungsgesellschaft, welche die ausgewählten externen OGA verwaltet, ausgeht. Darüber hinaus werden diese OGA nicht notwendigerweise einen SRI-Ansatz haben. Auf jeden Fall wird die

³ Investmentfonds, SICAV oder gleichwertige Instrumente, die auf der Grundlage des ausländischen Rechts ausgegeben wurden, die entweder direkt oder durch Investition die in einem Index enthaltenen Werte abbilden (zum Beispiel: FTSE MTS Global, FTSE MTS 3-5 Jahre, Iboxx...) und ständig auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds die Auswahl von OGA bevorzugen, die einen SRI-Ansatz verfolgen, der mit ihrer eigenen Philosophie vereinbar ist.

- **Derivative Instrumente**

- **Art der Interventionsmärkte:**

Der Investmentfonds kann in an regulierten Märkten in Frankreich oder im Ausland gehandelte bedingte oder unbedingte Finanztermingeschäfte (Futures) investieren.

- **Risiken, bei denen der Manager zu intervenieren beabsichtigt:**

Aktienrisiko.

- **Art der Intervention:**

Der Manager kann Positionen erwerben:

- um das Portfolio für maximal 10 % des Nettovermögens einem Aktienrisiko auszusetzen;
- um das Portfolio für maximal 25 % des Nettovermögens gegen Aktienrisiken abzusichern.

Der Investmentfonds setzt Expositionsstrategien nur vorübergehend ein, insbesondere bei starken Bewegungen der Verbindlichkeiten.

Die Auswahl der Instrumente erfolgt in Übereinstimmung mit den sozialverträglichen Anlagerichtlinien des Managements, insbesondere bei der Auswahl der Basiswerte.

- **Art der eingesetzten Instrumente:**

Der Investmentfonds kann Geschäfte in Bezug auf Futures und Plain-Vanilla-Optionen abschließen (börsennotierte Aktien oder Indizes börsennotierter Aktien).

Der Investmentfonds darf keine Geschäfte mit Kreditderivaten tätigen.

- **Strategie zur Verwendung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**

Der Einsatz von Finanztermininstrumenten erfolgt:

- zur Verfolgung des Anlageziels;
- zur Anpassung der Mittelzuflüsse, insbesondere bei großen Zeichnungs- und Rücknahmeströmen auf den OGAW;
- zur Anpassung an bestimmte Marktbedingungen (z. B. größere Marktbewegungen, verbesserte Liquidität oder Effizienz von Finanztermininstrumenten).

Aktienindexderivate: Diese Instrumente werden zur Absicherung des Aktienrisikos eingesetzt. Sie können auch vorübergehend für Investitionen von Portfolios verwendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass Indexderivate nicht eingesetzt werden, um die ESG-Performance der Fonds zu steigern.

Single-Name-Aktienderivate: Der Kauf oder Verkauf von Single-Name-Aktienderivaten ist zu Absicherungszwecken oder für ein vorübergehendes Investment möglich, sofern die ESG-Leistungsanforderungen des Portfolios vor und nach Berücksichtigung der Single-Name-Derivate in gleichem Maße erfüllt werden. Zu diesem Zweck wird der Basiswert des Derivats nach derselben ESG-Methode bewertet wie die physischen Wertpapiere. Vorübergehend bedeutet eine Dauer von weniger als einem Jahr (einschließlich Verlängerung). Leerverkäufe von Wertpapieren, sei es direkt oder synthetisch, sind nicht erlaubt. Das Portfolio besteht zu mindestens 50 % aus physischen Wertpapieren, einem Deckungslimit für Single-Name-Derivate von 20 % und einem maximalen Engagement von 150 %.

Derivate werden diskretionär eingesetzt, ohne systematische Strategien zu implementieren.

Die Leverage-Höhe des Investmentfonds auf allen Märkten (die sich aus der direkten Investition in Finanzinstrumente und die Nutzung von Finanztermininstrumenten ergibt) darf nicht 125 % des Vermögens (Netto-Hebel) bzw. 200 % des Vermögens (Brutto-Hebel) übersteigen.

Der Investmentfonds darf keine Geschäfte mit Kreditderivaten tätigen.

- **Wertpapiere mit Derivaten**

Keine.

- **Einlagen**

Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, mit Einlagen zu arbeiten, im Wesentlichen zum Zweck der Verwaltung seiner liquiden Mittel, und zwar bis zu einer Grenze von 20 % des Nettovermögens.

- **Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen durch den Investmentfonds sind nicht vorgesehen. Dennoch kann aufgrund von Transaktionen im Zusammenhang mit Geldflüssen des Investmentfonds (laufende Investitionen und Veräußerungen, Zeichnungs- oder Rücknahmegeschäfte usw.) bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens eine einmalige und vorübergehende Sollstellung bestehen.

- **Befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

- **Art der verwendeten Transaktionen**

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios kann der Investmentfonds befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren (Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte gegen Barzahlung, Darlehenstransaktionen und Wertpapierleihgeschäfte) durchführen.

- **Art der Intervention (sämtliche Tätigkeiten müssen sich auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken)**

Ziel dieser Transaktionen ist es, das Anlageziel sicherzustellen und insbesondere die Ergreifung von Marktchancen zu ermöglichen, um die Performance des Portfolios zu verbessern, das Liquiditätsmanagement sowie die Erträge des Investmentfonds zu optimieren.

- **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand dieser Transaktionen sein können**

Bei den Vermögenswerten, die Gegenstand dieser Transaktionen sein können, handelt es sich um Wertpapiere, die für die Anlagestrategie in Frage kommen (Schuldtitle und Instrumente der Anleihe- und Geldmärkte, wie nachfolgend beschrieben).

- **Geplanter und genehmigter Nutzungsgrad**

Der Investmentfonds kann Pensionsgeschäfte in Höhe von 100 % des Nettovermögens und Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 10 % des Nettovermögens tätigen.

- **Auswahl der Vertragspartner**

Durch ein Verfahren zur Auswahl der Vertragspartner, mit denen diese Transaktionen abgewickelt werden, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Vornahme dieser Geschäfte vermieden werden.

Weitere Informationen über das Verfahren zur Auswahl der Vertragspartner sind unter „Gebühren und Kosten“ zu finden.

Bei den im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren genutzten Vertragspartnern handelt es sich um Finanzinstitute mit Sitz in der OECD und mit einem Mindestrating von BBB- zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion.

- **Vergütung**

Weitere Informationen zur Vergütung sind unter „Gebühren und Kosten“ zu finden.

- **Verträge zur Bestellung von finanziellen Sicherheiten**

Der Investmentfonds kann für die Erfüllung seines Anlageziels finanzielle Sicherheiten in Wertpapieren oder Bargeld entgegennehmen und gewähren sowie die als Sicherheit erhaltenen Barmittel nur in kurzfristige Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, in qualitativ hochwertige Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren investieren, die für die Anlagestrategie in Frage kommen, oder in Einlagen von Kreditinstituten.

Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen folgenden Regeln entsprechen:

- Kreditwürdigkeit der Emittenten: die in Wertpapieren erhaltenen finanziellen Sicherheiten sind entweder Staatsanleihen der OECD oder supranationale oder gesicherte Verbindlichkeiten (ohne Fälligkeitsbeschränkung);
- Liquidität: die in anderer Weise als in Form von Bargeld erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen liquide sein und zu transparenten Preisen ausgehandelt werden;
- Wechselbeziehungen: die Sicherheiten werden von einer von der Vertragspartei unabhängigen Stelle ausgestellt;
- Diversifikation: das Ausfallrisiko in OTC-Geschäften darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen; das Engagement gegenüber einem Emittenten einer Sicherheit darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens betragen;
- Verwahrung: Jede erhaltene finanzielle Garantie wird bei der Verwahrstelle des Investmentfonds oder bei einem ihrer Bevollmächtigten oder Dritten unter ihrer Kontrolle oder bei jedem Drittverwahrer, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen, aufbewahrt.

Im Einklang mit ihrer internen Politik zur Verwaltung der finanziellen Sicherheiten legt die Verwaltungsgesellschaft Folgendes fest:

- die Höhe der erforderlichen finanziellen Sicherheit; und
- die Höhe des Abschlags für die im Rahmen der finanziellen Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Art, der Bonität der Emittenten, ihrer Fälligkeit, ihrer Referenzwährung und ihrer Liquidität und Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die erhaltenen Sicherheiten nach den Bewertungsregeln dieses Prospekts täglich auf der Grundlage von Marktpreisen (Mark-to-Market). Die Margin Calls werden gemäß den Bestimmungen der Verträge über finanzielle Sicherheiten durchgeführt.

Die im Rahmen einer Eigentumsübertragung empfangenen finanziellen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle des Investmentfonds verwahrt.

- **Risikoprofil**

Der Investmentfonds wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes unterworfen.

Die mit den angewandten Techniken verbundenen Hauptrisiken, denen der Anleger sich aussetzt, sind:

- Risiko des Kapitalverlusts: Der Kapitalverlust entsteht beim Verkauf eines Anteils zu einem geringeren Preis als dem bei der Zeichnung bezahlten Preis. Dieses Risiko ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Investmentfonds

- ständig mit mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien exponiert ist, und keinen Kapitalschutz oder Kapitalgarantie bietet. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital nicht vollständig zurückbezahlt wird.
- **Aktien- und Marktrisiko:** Der Nettoinventarwert des Investmentfonds kann aufgrund der Anlage von mindestens 75 % des Vermögens in Aktien volatil sein. Der Investmentfonds kann direkt und indirekt über Aktien und/oder OGAW-Anteile ein Engagement gegenüber Unternehmen mit geringen oder mittleren Marktkapitalisierungen aufbauen. Dieses Engagement wird mehr als 50 % des Gesamtvermögens ausmachen. Das Volumen dieser börsennotierten Wertpapiere ist gering und die Marktschwankungen nach oben und unten sind ausgeprägter und schneller als bei den hohen Kapitalisierungen. Der Nettoinventarwert des Investmentfonds folgt diesem Verhalten.
 - **Mit der Ermessensverwaltung verbundenes Risiko:** Der Stil der Ermessensverwaltung basiert auf der Prognostizierung der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien, Anleihen). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer in die Aktien investiert ist, die sich am besten entwickeln.
 - **Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der Zinssätze:** Es handelt sich um das Risiko eines Wertverlusts von Zinsinstrumenten aufgrund von Schwankungen der Zinssätze. Das Risiko wird durch die Sensibilität gemessen. Während eines Anstiegs (im Fall positiver Sensibilität) oder eines Rückgangs (im Fall negativer Sensibilität) der Zinssätze kann der Nettoinventarwert des Investmentfonds sinken.
 - **Liquiditätsrisiko:** Dieses Risiko besteht im Wesentlichen bei Wertpapieren, deren Transaktionsvolumen niedrig ist und bei denen es daher schwieriger ist, jederzeit einen Käufer/Verkäufer zu einem angemessenen Preis zu finden. Es tritt insbesondere bei umfangreichen Zeichnungen/Rücknahmen im Verhältnis zur Größe des Portfolios auf. Angesichts der Anlagestrategien, die eingesetzt werden können, kann der Investmentfonds in geringerem Umfang in nicht notierte Finanzinstrumente investieren, wodurch er diesem Risiko ausgesetzt wird.
 - **Nachhaltigkeitsrisiko:** Ereignisse oder Situationen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, die, falls sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten. Im Einzelnen können sich die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Portfoliogesellschaften über eine Reihe von Mechanismen auswirken, insbesondere: 1) Ertragsrückgang; 2) höhere Kosten; 3) Verluste oder Wertminderungen von Vermögenswerten; 4) höhere Kapitalkosten und 5) Geldbußen oder aufsichtsrechtliche Risiken. Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) werden in den Portfoliomanagementprozess integriert, um Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

Die folgenden Nebenrisiken sind mit den angewandten Techniken verbundenen:

- **Wechselkursrisiko:** der Investmentfonds ist zu mindestens 75 % des Vermögens in Aktien der Länder der Eurozone investiert. Der Anteil der in anderen Währungen als dem Euro notierten Aktien darf nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens betragen und bleibt somit nachrangig. Der Investmentfonds kann daher einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.
- **Mit der Anlage in an geregelten Märkten von nicht der OECD angehörenden Ländern notierte Wertpapiere verbundenes Risiko.** Dieses Risiko ist auf weniger als 10 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt und bleibt somit nachrangig.
- **Risiko in Verbindung mit den Anlagen in Schwellenmärkten:** Die Marktrisiken werden durch mögliche Investitionen in Schwellenländern verstärkt, wo die Marktbewegungen – sowohl nach oben als auch nach unten – stärker und schneller sein können als auf den großen internationalen Märkten.
- **Ausfallrisiko in Verbindung mit dem Risiko aus den befristeten Erwerb- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren:** Der Investmentfonds ist dem Risiko der Nichtzahlung durch die Gegenseite ausgesetzt, mit der das Geschäft getätigt wird. Dieses Risiko kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Investmentfonds führen. Abgesehen von dem vorstehend dargelegten Ausfallrisiko können die befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren insbesondere mit Liquiditätsrisiken, rechtlichen Risiken (es handelt sich um das Risiko unangemessener, mit der anderen Vertragspartei geschlossener Verträge) und operativen Risiken (Risiko bezüglich der Zahlung bei Lieferung) verbunden sein.
- **Risiko in Verbindung mit der Nutzung von Derivaten:** Durch Derivate umgesetzte Strategien beruhen auf den Prognosen des Verwaltungsteams. Wenn sich herausstellt, dass die Marktentwicklung nicht den umgesetzten Strategien entspricht, könnte dies zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Investmentfonds führen.

▪ **Garantie oder Schutz**

Keine.

▪ **Betroffene Zeichner und Profil des typischen Anlegers**

Die Anteilsklassen C und C des Fonds richten sich an alle Anleger.

Die Anteilsklasse I richtet sich an alle Zeichner, insbesondere jedoch an institutionelle Anleger.

Die Anteilsklasse GD ist den von LBPAM verwalteten Feeder-Organismen für gemeinsame Anlagen (Feeder-OGA) vorbehalten.

Die Anteilsklassen S und S-D sind insbesondere zur Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als der Verwaltungsgesellschaft vorgesehen.

Die Anteilsklasse XOP ist den von LBPAM verwalteten und der CNP Assurance und ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) vorenthalten.

Der Betrag, der vernünftigerweise in diesen Investmentfonds investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei seiner Bestimmung muss er sein persönliches Vermögen, seinen derzeitigen Bedarf sowie seinen Bedarf mindestens für die folgenden 5 Jahre berücksichtigen, aber auch seinen Wunsch, Risiken einzugehen oder im Gegenteil, vorsichtige Anlagen zu bevorzugen. Es wird außerdem stark empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit diese nicht

ausschließlich den Risiken dieses Fonds ausgesetzt sind. Jeder Anleger wird daher aufgefordert, seine persönliche Situation mit seinem Finanzberater zu prüfen.

Der Investmentfonds kann als Rechnungseinheit für Lebensversicherungsverträge mit Laufzeiten von mindestens acht Jahren dienen. Er kann außerdem als Rechnungseinheit für sogenannte „DSK“- und „NSK“-Lebensversicherungsverträge im Rahmen der in Art. 125-0-A-I Quater a und Quinquies a des Code Général des Impôts genannten Vermögenskategorien dienen. Der Investmentfonds ist nicht für sogenannte „DSK“- und „NSK“-Lebensversicherungsverträge zugelassen, die in einer einzigen Rechnungseinheit investiert sind.

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass der OGAW, der Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist, Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf natürliche oder juristische Personen unterliegen kann, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes oder ihres Eintragungsorts oder aus einem sonstigen Grund einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die das Angebot bestimmter Produkte oder Leistungen (und insbesondere von Finanzinstrumenten) untersagt oder beschränkt.

▪ **Fall der „U.S. Persons“**

Es wurde und wird keine Eintragung der Anteile gemäß dem *U.S. Securities Act* von 1933 (nachstehend der „**Act von 1933**“) oder aufgrund eines in einem US-Staat geltenden Gesetzes vorgenommen, und die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Gebiete und Besitztümer) abgetreten, angeboten oder verkauft werden, im Folgenden eine „**U.S. Person**“, gemäß Definition durch die US-Regulierung Regulation S im Rahmen des von der US-Marktaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (oder der „**SEC**“), angenommenen Act von 1933, es sei denn, (i) es ist eine Registrierung der Anteile erfolgt oder (ii) eine Freistellung galt mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Investmentfonds ist und wird nicht gemäß dem *U.S. Investment Company Act* von 1940 registriert. Jegliche Weiterveräußerung oder Veräußerung der Anteile in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine *U.S. Person* kann eine Verletzung gegen amerikanisches Recht darstellen und bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Wer Anteile erwerben oder zeichnen möchte, muss schriftlich bescheinigen, dass es sich nicht um eine *U.S. Person* handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ist befugt, Beschränkungen vorzuschreiben, und zwar für (i) das Halten von Anteilen durch eine *U.S. Person* und damit den Zwangsrückkauf der gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten oder (ii) die Übertragung der Anteile an eine *U.S. Person*. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf jede Person (a), die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) die dem Investmentfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds einen Schaden zufügen könnte, den sie sonst weder erduldet noch erlitten hätte.

Das Angebot von Anteilen wurde weder von der SEC, der Fachkommission eines US-Staates oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch haben diese Behörden dieses Angebot oder die Richtigkeit oder Angemessenheit der Dokumente in Bezug auf dieses Angebot beurteilt oder diese sanktioniert. Alle diesbezüglichen Behauptungen verstoßen gegen das Gesetz.

Alle Anteilseigner haben den Investmentfonds unverzüglich zu informieren, sobald sie als *U.S. Person* gelten. Jeder Anteilseigner, der zu einer *U.S. Person* wird, ist nicht mehr ermächtigt, neue Anteile zu erwerben, und kann darum gebeten werden, seine Anteile jederzeit an Personen zu veräußern, die keine *U.S. Person* sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds behält sich das Recht vor, den Zwangsrückkauf aller direkt oder indirekt von einer *U.S. Person* gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten vorzunehmen, oder wenn das Halten von Anteilen durch irgendwelche Personen gegen das Gesetz oder die Interessen des Investmentfonds verstößt.

Eine Definition der *U.S. Person* findet sich unter: <http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>.

▪ **Fälle russischer und belarussischer Staatsangehöriger**

Die Anteile des Investmentfonds stehen nicht zur Zeichnung durch Anleger offen, die von den Verbotsmaßnahmen gemäß Artikel 5f der Verordnung (EG) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Situation in der Ukraine destabilisieren, in ihrer jeweils geänderten Fassung, betroffen sind. Dieses Verbot gilt für russische oder belarussische Staatsangehörige, in Russland oder Belarus ansässige natürliche Personen und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

▪ **Empfohlene Anlagedauer:**

mehr als 5 Jahre.

▪ **Modalitäten der Bestimmung und der Verwendung der ausschüttbaren Beträge**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Prämien, Sitzungsgelder sowie aller Erträge der im Portfolio des Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos;
2. Die während des Geschäftsjahrs erhobenen gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus dem vorgehenden Geschäftsjahr, welche nicht ausgeschüttet oder kapitalisiert wurden.

▪ **Anteilklassen C, I und S:**

- Nettoergebnis: Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig thesauriert.
- Ausschüttungshäufigkeit: Keine Angabe
- Erzielte Nettowertsteigerungen: Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden.
- Die erzielten Nettowertsteigerungen werden jedes Jahr vollständig thesauriert.
Ausschüttungshäufigkeit: Keine Angabe

▪ **Anteilklassen GD und XOP:**

- Die ausschüttbaren Beträge (bestehend aus Nettoerträgen und realisierten Netto-Kapitalgewinnen) können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder übertragen werden.
- Ausschüttungshäufigkeit: Keine Angabe oder jährlich. Im Falle einer jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs.
Es besteht die Möglichkeit der Zahlung von Zwischendividenden, welche die bis zum Datum des Beschlusses erzielte Nettowertsteigerung nicht überschreiten dürfen.
Ausschüttungsmethode: jegliche Ausschüttungen werden in Wertpapieren oder in Bargeld vorgenommen.

▪ **Anteilklassen D und S-D:**

- Nettoergebnis: Der Investmentfonds hat sich für eine reine Ausschüttung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig ausgeschüttet.
- Ausschüttungshäufigkeit: Jährliche Ausschüttung innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs.
Es besteht die Möglichkeit der Zahlung von Zwischendividenden, welche die bis zum Datum des Beschlusses erfassten Nettoerträge nicht überschreiten dürfen.
- Erzielte Nettowertsteigerungen: Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, seine erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich über die Verwendung der im Geschäftsjahr erzielten Nettowertsteigerung.
- Ausschüttungshäufigkeit: Keine Angabe oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs.
Es besteht die Möglichkeit der Zahlung von Zwischendividenden, welche die bis zum Datum des Beschlusses erzielte Nettowertsteigerung nicht überschreiten dürfen.
Ausschüttungsmethode: jegliche Ausschüttungen werden in Wertpapieren oder in Bargeld vorgenommen.

▪ **Merkmale der Anteile**

Die Anteilklassen lauten auf Euro.

Die Anteile der Anteilklassen C, D, I, S und S-D werden in Zehntausendsteln ausgedrückt.

Die Anteile der Anteilklassen GD und XOP werden in Hunderttausendsteln ausgedrückt.

▪ **Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils**

- Anteilklassen C und D: 457,34 € (am 9.10.1998 durch 10 geteilt)
- Anteilklasse GD: 10 000 € (gestückelt in Hunderttausendstel-Anteile, Anteilklasse ist Feeder-OGA vorbehalten)
- Anteilklasse I: 100 €
- Anteilklasse S: 100 €
- Anteilklasse S-D: Parität zur Anteilklasse D
- Anteilklasse XOP: 10 000 €

▪ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten**

Die Anträge werden gemäß der nachstehenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1 Werktag	T+2 Werktag	T+2 Werktag
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 15:00 Uhr*	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 15:00 Uhr*	Ausführung des Antrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Lieferung der Zeichnungen	Erledigung der Rücknahmen

* Außer bei einer mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarten besonderen Frist.

Zeichnungen und Rücknahmen werden als Mengen- oder Betragsangabe entgegengenommen, die Dezimalisierung der Anteilklassen C, D, I, S und S-D wird auf 4 Dezimalstellen vorgenommen (das heißt einen Zehntausendstel Anteil); die Dezimalisierung der Anteilklassen GD und XOP wird auf 5 Dezimalstellen vorgenommen (das heißt einen Hunderttausendstel Anteil).

Zeichnungen und Rücknahmen werden jederzeit bei der Verwahrstelle entgegengenommen und an allen Geschäftstagen bis 15:00 Uhr zusammengetragen und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ausgeführt, der auf der Grundlage der Schlusskurse des Tages ermittelt und am darauffolgenden Geschäftstag berechnet wird. Davon ausgenommen sind Feiertage in Frankreich im Sinne von Artikel L3133-1 des französischen Arbeitsgesetzes (Code du travail), selbst wenn die Pariser Börse (Kalender Euronext S.A.) geöffnet ist, oder Tage, an denen die Börse geschlossen ist (Kalender der EURONEXT PARIS).

▪ **Zur Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge designierte Stelle**

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen designierte Stelle ist: BNP Paribas (Rue du Débarcadère 9 – 93500 Pantin).

▪ **Bestimmung des Nettoinventarwerts**

Der Investmentfonds wird täglich bewertet (Börsengeschäftstage der Pariser Börse). Diese Bewertung wird auf der Grundlage der Tagesschlusskurse berechnet. Für den Fall, dass es sich bei dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts um einen Feiertag in Frankreich (im Sinne von Artikel L3133-1 des Code du travail) oder einen Tag handelt, an dem die Börse geschlossen ist (Kalender der Euronext S.A.), wird die Berechnung des Nettoinventarwerts am folgenden Werktag vorgenommen. Der Nettoinventarwert ist am auf den Berechnungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Das Nettovermögen oder die Anzahl der Anteile werden laufend auf der Website von Tocqueville Finance veröffentlicht (www.tocquevillefinance.fr) und können telefonisch erfragt werden (01 56 77 33 00).

▪ **Gebühren und Kosten**

▪ **Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge**

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW einbehaltenen Gebühren dienen zur Begleichung der vom OGAW in Verbindung mit der Anlage oder Veräußerung der ihm anvertrauten Guthaben getragenen Kosten. Die nicht vom OGAW einbehaltenen Gebühren gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren, die bei Zeichnungen und Rücknahmen erhoben werden	Bemessungsgrundlage	Satz
Vom OGAW nicht einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen C, D, S und S-D: höchstens 3,50 % Anteilsklasse GD: höchstens 6 % Anteilsklasse I: Keine Anteilsklasse XOP: - höchstens 6 % - Keine bei Reinvestition der Dividenden innert drei Monaten ab dem Tag ihrer Auszahlung - Keine für Zeichnungen, die von einem Anteilseigner vorgenommen werden, nachdem die Rücknahme der gleichen Anzahl von Wertpapieren mit dem gleichen Nettoinventarwert beantragt wurde.
Vom OGAW einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW nicht einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen C, D, GD, S und S-D: höchstens 1,00 % Anteilsklassen I und XOP: Keine
Vom OGAW einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine

▪ **Betriebs- und Verwaltungskosten**

Diese Kosten umfassen sämtliche dem OGAW unmittelbar berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten enthalten die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern etc.) und die Umsatzprovision, die gegebenenfalls insbesondere von der Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren, die dem OGAW tatsächlich berechnet werden, entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen.

	Dem OGAW berechnete Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz
1-2	Verwaltungsgebühren und Externe Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen, abzüglich aller zugrundeliegenden OGA	Anteilsklassen C und D: höchstens 1,99 % inkl. Steuern Anteilsklasse I: höchstens 0,99 % inkl. Steuern Anteilsklassen GD, S und S-D: höchstens 1,15 % inkl. Steuern Anteilsklasse XOP: höchstens 0,50 % inkl. Steuern
3	Max. indirekte Kosten (Provision und Verwaltungskosten)	Nettovermögen, abzüglich aller zugrundeliegenden OGA	Unerheblich
4	Umsatzprovision:	Abbuchung bei jeder Transaktion	Börse in Frankreich: höchstens 0,36 % inkl. Steuern

	Verwaltungsgesellschaft		Ausländische Börse: höchstens 0,60 % inkl. Steuern Optionen: höchstens 0,4756 % inkl. Steuern; mindestens EUR 5,00 inkl. Steuern
5	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen, abzüglich aller zugrundeliegenden OGA	Keine

Nur die unten aufgeführten Kosten können außerhalb der 4 oben genannten Kostenblöcke liegen:

- die gemäß Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) geschuldeten Beiträge für die Verwaltung dieses Investmentfonds;
- außerordentliche und nicht wiederkehrende Steuern, Abgaben, Beiträge und staatliche Gebühren (im Zusammenhang mit dem Investmentfonds);
- außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten zur Eintreibung von Forderungen (Bsp.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklageverfahren).

Die Information zu diesen Kosten wird außerdem nachträglich im Jahresbericht des Investmentfonds beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Recherchekonto (Research Payment Account, RPA) eingerichtet. Die dem Investmentfonds verrechneten Gebühren für Recherchen sind zu den obengenannten Kosten hinzuzurechnen und belaufen sich auf höchstens 0,09 % des Nettovermögens.

▪ **Befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

Die sich aus den befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren ergebenden Erträge, einschließlich der Erträge, die durch die Reinvestition von Barsicherheiten im Zusammenhang mit den Geschäften erzielt werden, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten werden dem Investmentfonds zurückerstattet.

Die direkten und indirekten Betriebskosten stehen der Verwaltungsgesellschaft zu. Der Anteil dieser Kosten darf nicht mehr als 50 % der generierten Erträge ausmachen.

Weitere Informationen sind im Jahresbericht des Investmentfonds zu finden.

▪ **Auswahlverfahren der Intermediäre**

Die Intermediäre müssen auf der von der Verwaltungsgesellschaft erstellten und regelmäßig überarbeiteten Liste aufgeführt sein. Die Auswahl basiert vor allem auf der Qualität der Ausführung.

IV. Geschäftliche Informationen

Die Rücknahme oder die Rückzahlung der Anteile können jederzeit bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Der Prospekt, die periodischen Dokumente und der Jahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen bezüglich der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) durch die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Anlagestrategie und der im Hinblick auf den Beitrag zur Energie- und Ökologiewende eingesetzten Mittel sowie der Nachhaltigkeitsrisiken, und zusätzlich zu den in diesem Prospekt unter der Rubrik „Anlagestrategie“ genannten Informationen, findet der Anleger die Informationen im Bericht zu Artikel 173 des französischen Energiewendegesetzes (Loi sur la transition énergétique) sowie im Transparenzkodex unter der folgenden Internetadresse: <https://www.tocquevillefinance.fr/fr/qui-sommes-nous/reglementaire> sowie im Jahresbericht des OGA.

V. Anlageregeln

Der Investmentfonds beachtet die nach geltendem Recht bestehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und Anlagebeschränkungen, insbesondere die Artikel L 214-20 und R 214-9 ff. des Code Monétaire et Financier.

VI. Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung von Vermögenswerten

▪ **Verbuchung der Erträge**

Der Investmentfonds verbucht seine Erträge nach der Methode des vereinnahmten Coupons.

▪ **Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio**

Die Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio des Investmentfonds erfolgt unter Ausschluss der Verhandlungskosten.

▪ **Bewertungsmethoden**

Die Buchungswährung des Investmentfonds ist der Euro.

- **Bei börsennotierten Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren (französischen und ausländischen Wertpapieren) erfolgt die Bewertung zum Börsenkurs**

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der verwendete Börsenkurs hängt vom Ort der Notierung des Wertpapiers ab:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| ▪ Notierung in Europa: | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Asien: | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Australien: | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Nordamerika: | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Südamerika: | Börsenschlusskurs des Tages. |

Wenn für ein Wertpapier bis ca. 14:00 Uhr keine Notierung erfolgt ist, wird der Börsenschlusskurs des Vortags verwendet.

- **Bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten (französische und ausländische Wertpapiere) erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

Diese Wertpapiere werden mit der sog. Fair-Value-Methode bewertet. Dies entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen gut informierten geschäftswilligen Parteien unter gewöhnlichen Wettbewerbsbedingungen ausgetauscht werden kann.

Während des Zeitraums ab der Vornahme einer Anlage durch den Investmentfonds und bis spätestens 12 Monate nach diesem Zeitpunkt wird der beizulegende Zeitwert gemäß der Methode des Preises einer aktuellen Anlage geschätzt.

Bei der Anwendung der Methode des Preises einer aktuellen Anlage verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Kosten dieser Anlage oder den Preis eines erheblichen neuen Anlagegeschäfts mit unabhängigen Dritten zu normalen Marktbedingungen, sofern der Wert nicht offensichtlich zurückgegangen ist.

- **Anteile von OGAW und/oder alternativen Investmentfonds im Portfolio**

Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

- **Befristete Erwerbsgeschäfte mit Wertpapieren**

- Echte Pensionsgeschäfte bei Ankauf: vertragliche Bewertung.
- Rückkaufgeschäfte bei Ankauf: vertragliche Bewertung, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit ausreichender Sicherheit geplant ist.
- Wertpapierleihe: Bewertung der verliehenen Wertpapiere zum Börsenkurs des zugrundeliegenden Wertes. Der OGAW erhält die Wertpapiere nach Ablauf des Leihvertrags zurück.

- **Befristete Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

- Echte Pensionsgeschäfte: Die im Rahmen von echten Pensionsgeschäften vergebenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet, die Verbindlichkeiten der im Rahmen von Pensionsgeschäften vergebenen Wertpapiere werden zum in dem Vertrag festgelegten Wert aufrechterhalten.
- Nicht börsennotierte Wertpapiere: Bewertung unter Verwendung der auf den Vermögenswert und auf der Rendite beruhenden Methoden unter Berücksichtigung der bei kürzlichen wesentlichen Transaktionen festgelegten Preise.

- **Übertragbare Schuldtitel**

Mit Ausnahme von Anleihen, die von Staaten der Eurozone ausgegeben werden, deren Kurse in repräsentativen Datenbanken veröffentlicht oder von Marktspezialisten beigesteuert werden, werden übertragbare Schuldtitel und ähnliche Wertpapiere versicherungsmathematisch bewertet, indem der durch Interpolation über die entsprechende Laufzeit berechnete Swapsatz zuzüglich oder abzüglich einer geschätzten Marge auf der Grundlage der inneren Merkmale des Emittenten des Wertpapiers angewendet wird.

- **Futures und Optionen**

- Optionen: Die Optionen im Portfolio werden wie folgt bewertet:
 - Im Falle der Notierung zu ihrem Marktwert.
 - Mit ihrem inneren Wert, wenn keine Notierung ermittelt werden konnte.
 - Im Falle der Notierung folgen die verwendeten Marktkurse demselben Grundsatz, der für Kontrakte und die zugrundeliegenden Wertpapiere gilt.
- An europäischen Börsen notierte Optionen: Schlusskurs des Tages.
- An nordamerikanischen Börsen notierte Optionen: Schlusskurs des Tages.

VIII. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine vom Verwaltungsrat genehmigte Vergütungspolitik.

Diese Politik legt die Grundsätze für die Entwicklung der festen und variablen Vergütungen fest.

Für die Umsetzung und Überwachung dieser Politik ist der Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft zuständig.

Die Details zur aktualisierten Vergütungspolitik sind auf der Website www.tocquevillefinance.fr verfügbar und kostenlos bei Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris) erhältlich.

Zusätzliche Informationen für Anteilseigner in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160

Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland:

- Bei dieser Einrichtung können Anträge auf die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, das Reglement des Fonds, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website <https://www.tocquevillefinance.fr/de>:

- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, das Reglement des Fonds, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter <https://www.tocquevillefinance.fr/de> veröffentlicht. In den folgenden Fällen werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zudem per dauerhaftem Datenträger informiert: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilseigner, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



Verwaltungsgesellschaft: Tocqueville Finance S.A.
Verwahrstelle: BNP Paribas

REGLEMENT DES INVESTMENTFONDS TOCQUEVILLE SMALL CAP EURO ISR

VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile sind in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, es sei denn, er wird wie im vorliegenden Reglement dargelegt vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Anlagevoraussetzungen sind im Prospekt des Investmentfonds dargelegt.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- eine unterschiedliche Ergebnisverwendung haben (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten haben;
- unterschiedliche Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge haben;
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einem im Prospekt definierten teilweisen oder umfassenden systematischen Risikoschutz ausgestattet sein. Dieser Schutz wird mit Hilfe von Finanzinstrumenten geschaffen, welche den Einfluss der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Kategorien der Anteilsklassen des OGAW auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzwerken vorbehalten sein.

Der Fonds kann seine Anteile zusammenlegen oder spalten.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel, Hunderttausendstel von Anteilen („Bruchteile von Anteilen“) unterteilt werden. Die Bestimmungen des Reglements zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten für Anteilsbruchteile, deren Wert jederzeit proportional zu dem des Anteils ist, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich geregelt werden muss, sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile in seinem Ermessen durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Anteilseignern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Es kann sich um thesaurierende und/oder ausschüttende und/oder übertragende Anteile (Anteilsklassen GD und XOP), um ausschüttende Anteile (Anteilsklassen D und S-D) oder um thesaurierende Anteile (Anteilsklassen C, I und S) handeln. Bei den ausschüttenden Anteilen werden Dividenden gemäß den in Artikel 9 dargelegten Modalitäten ausgeschüttet. Jede Dividendenzahlung führt zu einer Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile.

Jeder Anteilseigner kann seine thesaurierenden Anteile jederzeit gemäß dem Austauschverhältnis P gegen ausschüttende Anteile umtauschen und umgekehrt. Anteilseigner, die aufgrund des Austauschverhältnisses keine ganzzahlige Anzahl von Anteilen erhalten würden, können den für die Zuteilung eines weiteren Anteils erforderlichen Differenzbetrag in bar einzahlen, wenn sie dies wünschen.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Die Rücknahme der Anteile ist nicht möglich, wenn das Vermögen unter 300 000 € fällt. Bleibt das Vermögen 30 Tage unter dieser Mindestgrenze, trifft die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen für die Liquidierung des betroffenen OGAW oder die Durchführung einer der in Art. 411-16 der allgemeinen Regulierung der AMF (Umwandlung von OGAW) erwähnten Operationen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilseigner auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Die Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt festgelegten Bedingungen und gemäß den dort dargelegten Modalitäten.

Die Fondsanteile können gemäß den geltenden Vorschriften an einer Börse notiert werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können in bar und/oder durch Einbringen von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Einlage, innerhalb derer sie ihre Entscheidung mitteilen muss. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen können in bar erfolgen.

Die Rücknahmen können auch in Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, ist nur die vom ausscheidenden Anteilseigner unterschriebene Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft einzuholen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios darstellt, müssen alle Anteilseigner die schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, mit der sie dem ausscheidenden Anteilseigner die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte Vermögenswerte entsprechend der ausdrücklichen Regelung in der Vereinbarung genehmigen.

Im Allgemeinen werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere abgewickelt.

Die Rücknahmen werden von der depotführenden Stelle innerhalb von höchstens fünf Tagen ab der Bewertung des Anteils abgerechnet.

Wenn die Rückerstattung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Verwertung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf höchstens 30 Tage verlängert werden.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilseignern oder von Anteilseignern an Dritte mit einer Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls ergänzen, um den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag zu erreichen.

Die Rücknahme seiner Anteile durch den Investmentfonds sowie die Ausgabe neuer Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code Monétaire et Financier vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände oder die Interessen der Anteilseigner dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Investmentfonds unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, können keine Rücknahmen vorgenommen werden.

In den objektiven Situationen, die zu einer Schließung der Zeichnungen führen, wie zum Beispiel eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag der Vermögenswerte oder dem Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist, kann der Investmentfonds in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Abs. 3 des Code Monétaire et Financier vorübergehend oder endgültig die Ausgabe von Anteilen einstellen. Bei Auslösung dieses Mechanismus sind alle bestehenden Anteilseigner durch jegliche Mittel über die entsprechende Auslösung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung der teilweisen oder gesamten Schließung geführt haben, zu informieren. Im Fall einer teilweisen Schließung müssen in dieser Information durch jegliche Mittel ausdrücklich die Modalitäten angegeben sein, zu denen die bestehenden Anteilseigner während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner sind ebenfalls durch jegliche Mittel über die Entscheidung des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft darüber, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen entweder zu beenden (wenn der Schwellenwert zur Auslösung dieses Mechanismus unterschritten wird), oder diese nicht zu beenden (im Fall der Änderung des Schwellenwerts oder der Veränderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hat), zu informieren. Eine Veränderung der angegebenen objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Mechanismus hat stets im Interesse der Anteilseigner zu erfolgen. In der Information durch jegliche Mittel sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Fall der „U.S. Persons“

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann das Halten von Anteilen des Investmentfonds durch jede Person oder Organisation einschränken oder verhindern, denen das Halten von Anteilen des Investmentfonds untersagt ist (im Folgenden die „nicht zugelassene Person“). Eine nicht zugelassene Person ist eine „U.S. Person“ gemäß Definition der Regulation S der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.902) und wie im Prospekt präzisiert.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds:

(i) verweigern, einen Anteil auszugeben, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe unmittelbar oder mittelbar zur Folge hätte oder haben könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;

(ii) zu jedem Zeitpunkt von einer Person oder Organisation, deren Namen im Register der Anteilseigner aufgeführt sind, jegliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob es sich beim tatsächlichen Begünstigten der betreffenden Anteile um eine nicht zugelassene Person handelt oder nicht;

und (iii) wenn sich herausstellt, dass eine Person oder Organisation (a) eine nicht zugelassene Person ist und (b) allein oder gemeinsam der tatsächliche Begünstigte der Anteile ist, alle von einem solchen Anteilseigner gehaltenen Anteile nach Ablauf von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Versendung der Zwangsrückkaufmeldung an den Anteilseigner durch die Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückkaufen. Der Zwangsrückkauf erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls vermindert um die anwendbaren Kosten, Gebühren und Provisionen, die weiterhin von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, nach Ablauf

von 10 Werktagen ab Versanddatum der Zwangsrückkaufsanzeige durch die Verwaltungsgesellschaft an den Anteilseigner, wobei der tatsächliche Begünstigte der Anteile während dieser Frist seine Stellungnahme gegenüber der zuständigen Stelle abgeben kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsgrundsätze.

Die Sacheinlagen können nur aus Wertpapieren, Werten oder Verträgen bestehen, die für die Zusammensetzung der Vermögenswerte des OGAW zugelassen sind; die Einlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts anwendbaren Bewertungsregeln bewertet.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilseigner und kann alleine die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechtsausübung an die La Banque Postale Asset Management übertragen.

Artikel 5 bis – Betriebsregeln

Die für das Vermögen des OGAW zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlageregeln sind im Prospekt beschrieben.

Artikel 5 ter – Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können Gegenstand einer Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem gemäß den geltenden Vorschriften sein. Für den Fall, dass der Investmentfonds, dessen Anteile zum Handel auf einem reglementierten Markt zugelassen werden, ein auf einem Index beruhendes Anlageziel hat, muss der Fonds eine Maßnahme eingeführt haben, welche sicherstellt, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften obliegen, sowie diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Portfolioverwaltungsgesellschaft ihre Entscheidungen ordnungsgemäß trifft. Sie muss gegebenenfalls sämtliche von ihr für angemessen erachteten Sicherungsmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft hat sie die Autorité des marchés financiers zu informieren.

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Autorité des marchés financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der Autorité des marchés financiers umgehend alle Tatsachen oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere zu melden, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, und welche:

1. eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, die für diesen Organismus gelten und die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage haben können;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Tätigkeit beeinträchtigen können;
3. die Vorbehalte oder die Verweigerung der Bestätigung des ordnungsgemäßen Abschlusses zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschverhältnisse bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet eigenverantwortlich sämtliche Sacheinlagen oder Rücknahmen in Sachwerten.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird von diesem und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms, das die geschätzten notwendigen Leistungen enthält, einvernehmlich festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die zusammenfassenden Unterlagen sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilseignern diese Dokumente innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs zur Verfügung und sie teilt diesen den Betrag der Erträge mit, auf den sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilseigner per Post zugeschickt, und sie stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

MODALITÄTEN DER VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttbaren Beträge

Das Nettoergebnis des Investmentfonds entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Aufgelder und Gewinne, sowie aller sonstigen Erträge der im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten, der eventuellen Abschreibungen und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos;
2. Die während des Geschäftsjahres erhobenen gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus dem vorgehenden Geschäftsjahr, welche nicht ausgeschüttet oder kapitalisiert wurden.

Die unter 1. und 2. erwähnten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet und/oder übertragen und/oder thesauriert werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge wird innert einer Frist von höchstens 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Beträge.

Die Anteilsklassen C, I und S sind rein thesaurierende Anteilsklassen, sowohl für Segment 1 als auch für Segment 2; die ausschüttbaren Beträge mit Ausnahme der Beträge, für die das Gesetz eine Ausschüttung vorschreibt, werden vollständig thesauriert.

Die Anteilsklassen D und S-D sind rein ausschüttende Anteilsklassen, sowohl für Segment 1 als auch für Segment 2; die ausschüttbaren Beträge werden jedes Jahr innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs in voller Höhe und kaufmännisch gerundet ausgeschüttet.

Die Anteilsklassen GD und XOP sind thesaurierende und/oder ausschüttende und/oder übertragende Anteilsklassen, sowohl für Segment 1 als auch für Segment 2; die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge und über die Möglichkeit der Ausschüttung von Abschlägen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen, die jedoch die bis zum Datum des Beschlusses erfassten Nettoerträge bzw. die bis dahin erzielte Nettowertsteigerung nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, sein Nettoergebnis/seine erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Beträge vorzutragen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich über die Verwendung des Nettoergebnisses/der erzielten Nettowertsteigerung.

Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen, die jedoch die bis zum Datum des Beschlusses erfassten Nettoerträge bzw. die bis dahin erzielte Nettowertsteigerung nicht überschreiten dürfen.

Jegliche Ausschüttungen werden in Wertpapieren oder in Bargeld vorgenommen.

FUSION - ABSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 – Fusion – Abspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen, oder sie kann den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds spalten.

Diese Fusions- oder Abspaltungsgeschäfte können nur nach Ankündigung gegenüber den Anteilseignern durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung der Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem vorstehend in Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des marchés financiers darüber und nimmt, sofern keine Fusion mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilseigner über ihren Beschluss und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt außerdem die Auflösung des Fonds durch, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Verwahrstelle ihre Funktion einstellt und keine andere Verwahrstelle bestellt wurde oder wenn die Laufzeit des Fonds abläuft und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Autorité des marchés financiers schriftlich über das Auflösungsdatum und das beschlossene Auflösungsverfahren. Anschließend reicht sie den Bericht des Abschlussprüfers bei der Autorité des marchés financiers ein.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden.

Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Auflauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilseigner und der Autorité des marchés financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Fall der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe des Liquidators. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag jeder beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die umfangreichsten Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Zahlung der eventuellen Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Restbetrags in bar oder in Wertpapieren an die Anteilseigner.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidation weiterhin wahr.

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit - Domizilwahl

Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Fonds, die während dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilseignern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten, werden den zuständigen Gerichten unterbreitet.